

Sozialbehörden haben "sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden"

(§ 2 Abs. 2 HS 2 SGB I)

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Newsletter-06-2022

30.03.2022

1. wichtige Entscheidung für PTBS-Betroffene

Jede:r kennt sicher die Diagnosen nach ICD 10. Allerdings gibt es bereits seit Mai 2019 den ICD 11. Bezuglich der Diagnostik einer PTBS hat sich dadurch einiges geändert. Das Hessische LSG hatte daher zu entscheiden, ob ICD 10 oder ICD 11 maßgeblich ist (entscheidender Zeitpunkt war Juni 2020). Nach dem im Wesentlichen schon 30 Jahre alten ICD 10 war eine PTBS abzulehnen – nach dem aktuellen ICD 11 war eine PTBS zu bejahen. Zu den Unterschieden füge ich eine [Anlage](#) bei.

Das Hessische LSG hat entschieden (Urteil vom 21.10.2021 – [L 1 VE 4/20](#)), dass ICD 11 zumindest im Juni 2020, wohl aber auch schon deutlich vorher, dem Stand der Wissenschaft entsprach. Allein darauf kommt es an: Was entspricht dem Stand der Wissenschaft! Seit dem 01.01.2022 ist ICD 11 „offiziell in Kraft“.

Es ist also darauf zu achten, dass bei (k)PTBS und anderen Erkrankungen ICD 11 anzuwenden ist und generell ist darauf zu achten, dass Gutachten dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

2. Rechtsschutz gegen wöchentliche Auszahlung von AsylbLG-Leistungen

Das SG Hildesheim hat mit Beschluss vom 23.03.2022 ([S 42 AY 4008/22 ER](#)) klargestellt, dass eine Verfügung, der:die Betroffene soll wöchentlich beim Amt vorsprechen, um dann wochenweise seine Leistungen zu erhalten, einen eigenständig angreifbaren Verwaltungsakt darstellt. Widerspruch und Klage dagegen haben also aufschiebende Wirkung, so dass für die Dauer des Verfahrens die Leistungen weiter monatsweise auszuzahlen sind.

Das AsylbLG sagt wenig zur Frage der Leistungszeiträume – aus dem Gesetz ergeben sich aber ausreichend Anhaltspunkte, dass grundsätzlich monatsweise zu bewilligen ist, es sei denn die Leistungsvoraussetzungen beginnen erst im laufenden Monat:

- § 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG: Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht;
- § 3a AsylbLG: Darstellung monatlicher Leistungsbeträge
- § 7 Abs. 3 AsylbLG: monatsweise Anrechnung von Einkommen

Die Verfügung von wochenweisen Leistungen dürfte daher regelmäßig rechtswidrig sein – eine tragfähige Begründung, die sehr detailliert sein müsste, ist kaum denkbar.

3. Anwendung von § 1a AsylbLG im Eilverfahren angreifbar

Das Sächsische LSG hat mit Beschluss vom 16.12.2021 (L 8 AY 8/21 B ER, bisher nur über juris abrufbar) seine Entscheidungspraxis bestätigt: Eine Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG muss, wegen der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, zeitlich auf maximal 3 Monate und der Höhe nach auf eine Minderung von 30% der zustehenden Leistungen begrenzt werden. Im Übrigen ist die Anwendung von § 1a AsylbLG im Eilverfahren vorläufig auszusetzen – im Klageverfahren ist dann zu klären, ob die Norm verfassungskonform auslegbar ist oder dem BVerfG vorzulegen ist.

Außerhalb von Sachsen sind bisher folgende Entscheidungen bekannt geworden:

- SG Bayreuth vom 21.12.2021 – S 13 AY 45/21 ER: Trotz erfülltem Tatbestand im Wege der Folgenabwägung vorläufig keine Anwendung von § 1a
- SG Stade vom 26.08.2021 – S 5 AY 5/21 ER: Verfassungswidrigkeit des § 1a ist hinreichend wahrscheinlich, daher Aussetzung der Anwendung im Eilverfahren

Zu der Verfassungswidrigkeit von § 1a AsylbLG vgl. auch: [Newsletter-02-2022](#) unter 2.

4. Rechtswidriges Drängen Geflüchteter aus der Ukraine ins AsylbLG

Der völkerrechtswidrige und durch nichts zu rechtfertigende Krieg Russlands gegen die Ukraine dauert nun schon 5 Wochen. Es bleibt zu hoffen, dass der Krieg bald endet und zu befürchten, dass der Krieg und die Folgen noch lange währen werden... Zu den politischen und aufenthaltsrechtlichen Aspekten gibt es genug Quellen – daher hier nochmal zum sozialrechtlichen Aspekt:

Wie im [Newsletter-04-2022](#) dargestellt, haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (solange keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde!). Das BMI und die Bundesländer sind sich aber einig (von der Ampel bis CDU/CSU und Die Linke besteht also Einigkeit): Es sollen nur AsylbLG-Leistungen gewährt werden. Das funktioniert nur durch rechtswidriges Vorgehen – zwei Konstrukte sind bisher bekannt:

- Der Antrag auf Sozialleistungen stelle ein Asylgesuch dar, so dass § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG greift;
- Es gäbe eine Vorwirkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, so dass § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG greift.

Um zu erkennen, dass ein Sozialleistungs-Antrag kein Asylgesuch ist, muss man kein:e Expert:in sein... Das ist einfach dreister Unsinn, um die Betroffenen vom „normalen Sozialrecht“ fern zu halten.

Auch eine „Vorwirkung“ ist Unsinn. Selbst wenn bereits eine Fiktionsbescheinigung besteht, kann es keine solche „Vorwirkungen“ geben – es gilt schließlich fiktiv der Schengenstatus weiter.

Die allermeisten Sozialämter stellen sich komplett quer, so dass für die Betroffenen zunächst nicht mehr als AsylbLG-Leistungen herauszuholen sein wird. Dagegen sollten aber Rechtsmittel eingelegt werden, wenn die Betroffenen das wünschen!

NOCHMAL: Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die Anwendung des AsylbLG unausweichlich! Aber bis dahin besteht der Anspruch auf „normale Leistungen“

5. speziell für Geflüchtete aus der Ukraine: Eingliederungshilfe; Kinder- und Jugendhilfe; Pflegeleistungen

Es gibt eine brandaktuelle und wirklich gute [Handreichung der Diakonie Deutschland](#) (erstellt vom großartigen [Roland Rosenow](#)): Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.

6. Recht auf Geburtsurkunde

Es gibt eine neue Webseite mit Arbeitshilfen zum [Recht auf eine Geburtsurkunde](#).

7. Probleme beim Zugang zum Recht?!

Beim 82. Fürsorgetag (siehe Werbung unten) werde ich auf dem Podium zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sitzen.

Für Hinweise, welche Probleme aus Eurer/Ihrer Sicht am drängendsten beim „Zugang zum Recht“ sind, wäre ich dankbar: newsletter@ra-gerloff.de

Spendenempfehlung:



Be an Angel e.V. ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 30 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:

<https://beanangel.direct/spenden/>

Werbung

1.

Virtuelle Podiumsdiskussion: „Schnelle Hilfen“ im SGB XIV – Herausforderungen für die Praxis aus juristischer und therapeutischer Sicht
7. April 2022, 16.00 Uhr – 17.45 Uhr

Wer sich mit Sozialer Entschädigung befasst, sollte diesen Termin nicht verpassen.

Details und Anmeldung hier:

<https://www.sozialgerichtstag.de/virtuelle-podiumsdiskussion-schnelle-hilfen-im-sgb-xiv-herausforderungen-fuer-die-praxis-aus-juristischer-und-therapeutischer-sicht/>

2.

82. Deutscher Fürsorgetag in Essen – 10.-12. Mai 2022

Das umfangreiche Programm gibt's hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/>

Zur Anmeldung hier:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/programm/ticket/#preise>

Ich selbst werde auf einer kleinen Podiumsdiskussion zum Thema „Rechtssuche und effektiver Rechtsschutz in Krisenzeiten“ sprechen:

<https://deutscher-fuersorgetag.de/event/4-8-fachforum-des-deutschens-sozialgerichtstages/>